

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Etzbach**

vom 28.11.2016

Der Ortsgemeinderat von Etzbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 32 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Etzbach folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesen und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,  
bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- 1.) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Etzbach, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2.) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- 1.) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.11.2009 außer Kraft.

Etzbach, 28.11.2016  
Ortsgemeinde Etzbach

(Ulf Langenbach, Ortsbürgermeister)

## **Anlage**

### **ANLAGE ZUR FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG DER ORTSGEMEINDE ETZBACH**

#### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3  
der Friedhofssatzung für Verstorbene

1. a) Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	210,00 €
b) Reihengrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	480,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	460,00 €
3. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte	480,00 €
4. Überlassung einer Wiesenurnenreihengrabstätte	460,00 €
5. Überlassung einer anonyme Urnenreihengrabstätte	460,00 €
6. Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab nach § 13 a	400,00 €

#### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung	
1. eine Wahlgrabstätte	640,00 €
2. eine Wahlgrabstätte (Doppelbelegung)	1.280,00 €
jede weitere Grabstätte	640,00 €
3. eine Wahlurnengrabstätte (Doppelbelegung als Tiefenbelegung)	745,00 €
jede weitere Urnengrabstätte	460,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für	
1. eine Wahlgrabstätte	32,00 €
2. eine Wahlgrabstätte (Doppelbelegung)	64,00 €
jede weitere Grabstätte	32,00 €
3. eine Wahlurnengrabstätte (Doppelbelegung)	32,00 €
3. Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Wahlgrab je Urne nach § 13 a	400,00 €

#### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Reihengräber für Verstorbene nach § 13 der Friedhofssatzung	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	190,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	480,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	160,00 €
2. Wahlgrabstätten nach § 14 der Friedhofssatzung	

a) Erste Bestattung	480,00 €
b) Zweite Bestattung	515,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	160,00 €
d) Urnentiefenbelegung	240,00 €

#### **IV. Benutzung der Friedhofshalle**

a) Aufbahrungsraum	90,00 €
b) Friedhofshalle	90,00 €

#### **V. Einfassungen nach § 17 der Friedhofssatzung**

a) Reihengrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr an	460,00 €
b) Urnenreihengrabstätte	230,00 €
c) Wahlgrabstätte je Grabstätte	370,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte je Grabstätte	230,00 €

#### **VI. Einebnung von Grabstätten**

1. Bei vorzeitigen Einebnungen und Einebnungen nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit der Grabstätte (die bis zum 31.12.2016 zugeteilt wurden).

a) Reihengrabstätte (gemäß I Abs. 1, b))	150,00 €
b) Einzelwahlgrabstätte	150,00 €
c) Wahlgrabstätte (Doppelbelegung)	200,00 €
d) Urnengrabstätte (gemäß I Abs. 2)	100,00 €
e) Kindergrabstätte	80,00 €

2. Bei Grabstätten ab dem 01.01.2017, werden mit der Erhebung der Nutzungsgebühr, die Einebnungsgebühren gemäß a) bis e) mit erhoben.

#### **VII. Sonstige Kosten**

Zusätzliche Gebühr für Einebnung, Pflege und Unterhaltungsaufwand von Wiesengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten

a) Reihengrabstätte als Wiesengrabstätte	600,00 €
b) Reihengrabstätte als Wiesenurnengrabstätte	300,00 €
c) Anonyme Urnengrabstätte	200,00 €